



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.957/0-V/A/5/00

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

SachbearbeiterIn
Dr. Martin Hiesel

Klappe/Dw
4233

Ihre GZ/vom
17.126/165-I 8/2000
13. April 2000

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichts Landstraße und die Änderung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien (6. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien); Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass ihm der mit der do. oz. Note übermittelte Gesetzesentwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch der Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs-rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalra-

tes zu übersenden als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

10. Mai 2000
Für den Bundeskanzler:
DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

